OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000498/2/KH

Datum:
Linz, 1. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der G.S., c/o Dr. P.F., x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 15. Dezember 2021, GZ: BHGR/921080031628/21, wegen Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten. Der Verpflichtung zum Ersatz der Lebensmitteluntersuchungskosten entfällt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis vom 15. Dezember 2021, GZ: BHGR/921080031628/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über G.S. (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von je 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 1 Stunde), da ihr Folgendes vorgeworfen wurde:

1. Datum/Zeit: 02.03.2020, 11:29 Uhr
Ort: N, U Handelsgesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft

Sie haben es als gemäß § 9 Absatz 2 VStG Verantwortlicher der Filiale des Lebensmittelunternehmens „U Handelsgesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft" verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass das Produkt „Bärlauch-Aufstrich" (Herstellungsdatum: 28.02.2020, Mindesthaltbarkeitsdatum: 06.03.2020) am 02.03.2020 um 11:29 Uhr durch den Betrieb U Handelsgesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft in N in der Kühlvitrine für den Verkauf an den Endkunden bereitgehalten wurde, obwohl das Lebensmittel nicht dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz und der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 entsprochen hat.
Das angeführte Produkt mit der Warenbezeichnung gemäß Probenbegleitschreiben „Bärlauch-Aufstrich" wird als vorverpacktes Lebensmittel an den Endverbraucher abgegeben. Es unterliegt daher der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV).
Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 sind alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen verpflichtend auf dem Lebensmittel anzugeben.
Gemäß Artikel 21 Absatz 1 in Zusammenhang mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, sind Stoffe die dem Lebensmittel zugesetzt sind und Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, durch einen Schriftsatz so hervorzuheben, dass sie sich vom Rest des Zutatenverzeichnisses eindeutig abheben. Dies kann zB durch die Schriftart, den Schriftstil (Fettdruck, unterstrichen) oder die Hintergrundfarbe erfolgen.
Das gegenständliche Produkt entspricht laut Gutachten des Instituts für Lebensmittelsicherheit vom 09.03.2020 in folgendem Punkt nicht den Vorschriften:
Die allergenen Zutaten sind bei der vorliegenden Probe korrekt hervorgehoben, daher ist die Angabe am Ende der Zutatenliste „Allergene: enthält Ei, Milch oder Laktose" zu entfernen, da dies nicht den Anforderungen der zitierten Verordnung entspricht.

2. Datum/Zeit: 02.03.2020, 11:29 Uhr
Ort: N, U Handelsgesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft

Sie haben es als gemäß § 9 Absatz 2 VStG Verantwortlicher der Filiale des Lebensmittelunternehmens „U Handelsgesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft" verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass das Produkt „Bärlauch-Aufstrich"

(Herstellungsdatum: 28.02.2020, Mindesthaltbarkeitsdatum: 06.03.2020) am 02.03.2020 um 11:29 Uhr durch den Betrieb U Handelsgesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft in N in der Kühlvitrine für den Verkauf an den Endkunden bereitgehalten wurde, obwohl das Lebensmittel nicht dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz und der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 entsprochen hat.
Das angeführte Produkt mit der Warenbezeichnung gemäß Probenbegleitschreiben „Bärlauch-Aufstrich" wird als vorverpacktes Lebensmittel an den Endverbraucher abgegeben. Es unterliegt daher der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV). *
Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 sind der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers nach Artikel 8 Absatz 1 verpflichtend auf dem Lebensmittel anzugeben. Das gegenständliche Produkt entspricht laut Gutachten des Instituts für Lebensmittelsicherheit vom 09.03.2020 in folgendem Punkt nicht den Vorschriften: Es fehlen der Ort und die Postleitzahl des Lebensmittelunternehmers. Die alleinige Angabe der Straße erfüllt nicht die Anforderungen einer korrekten Anschrift.

3. Datum/Zeit: 02.03.2020, 11:29 Uhr
Ort: N, U Handelsgesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft

Sie haben es als gemäß § 9 Absatz 2 VStG Verantwortlicher der Filiale des Lebensmittelunternehmens „U Handelsgesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft" verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass das Produkt „Bärlauch-Aufstrich" (Herstellungsdatum: 28.02.2020, Mindesthaltbarkeitsdatum: 06.03.2020) am 02.03.2020 um 11:29 Uhr durch den Betrieb U Handelsgesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft in N in der Kühlvitrine für den Verkauf an den Endkunden bereitgehalten wurde, obwohl das Lebensmittel nicht dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz und der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 entsprochen hat.
Das angeführte Produkt mit der Warenbezeichnung gemäß Probenbegleitschreiben „Bärlauch-Aufstrich" wird als vorverpacktes Lebensmittel an den Endverbraucher abgegeben. Es unterliegt daher der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV).
Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ist die Nährwertdeklaration verpflichtend auf dem Lebensmittel anzugeben.
Gemäß Artikel 30 Absatz 1 enthält die verpflichtende Nährwertdeklaration folgende Angaben: a) Brennwert und b) die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz.
Gemäß Artikel 32 Absatz 1 sind der Brennwert und die Nährstoff mengen unter Verwendung der in Anhang XV aufgeführten Maßeinheiten auszudrücken.
Bei der vorliegenden Probe sind ua „ca" und „" Angaben angebracht sowie das Wort „gesamt" nach der Angabe von „Fett" und „Kohlehydrate". Diese Angeben entsprechen nicht den Anforderungen des Anhang XV.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 4 Abs. 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. Nr. 13/2006 idF BGBl. Nr 1104/2019 iVm Art. 9 Abs.1 lit. c der VO

(EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

2. § 4 Abs. 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. Nr. 13/2006 idF BGBl. Nr 1104/2019 iVm Art. 9 Abs. 1 lit. h der VO (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

3. § 4 Abs. 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. Nr. 13/2006 idF BGBl. Nr 1104/2019 iVm Art. 9 Abs. 1 lit. i und Art. 30 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. eingestellt		eingestellt	Einstellen § 45 Abs. 1 Z 1 VStG
2. € 50,00	0 Tage(n) 1 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 90 Abs. 3 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. Nr. 13/2006 idgF
3. € 50,00	0 Tage(n) 1 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 90 Abs. 3 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. Nr. 13/2006 idgF“

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf vor, dass das gegenständliche Produkt „Bärlauch-Aufstrich“ in größeren Mengen direkt vom Hersteller an die U-Filialen ausgeliefert und dort im Feinkostbereich in kleinere Portionen umgepackt werde. Die Zutatenliste und Inhaltsstoffe würden mittels vorgefertigter, im Computersystem eingepflegter Etiketten durch Mitarbeiter vor Ort ausgedruckt und auf die umgepackten Portionen geklebt. Der Inhalt dieser Etiketten werde jedoch nicht in den Filialen vor Ort, sondern in der U-Zentrale in T bestimmt, wobei im vorliegenden Fall von der Erzeugerfirma des Produkts „Bärlauch-Aufstrich“ die entsprechenden Produktdaten an die Zentrale in T übermittelt worden seien. Die Bf habe keine faktische Möglichkeit, auf den Inhalt dieser Etiketten Einfluss zu nehmen, weshalb bereits aus diesem Grund kein persönlich vorwerfbares Verhalten ihrerseits vorliege.
Weiters werde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht angeführt, für welche konkrete U-Filiale die Bf als verantwortliche Beauftragte bestellt worden sei, weshalb der Spruch nicht ausreichend bestimmt iSd § 44a VStG sei.
Zudem liege wie erwähnt kein Verschulden seitens der Bf vor, da sie darauf vertrauen durfte, dass die gegenständlichen Etiketten durch Mitarbeiter der Zentrale in Traun rechtskonform eingespeist worden seien.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Richterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Verwaltungsgerichts fest:

1. Am 2. März 2020 erfolgte eine lebensmittelrechtliche Kontrolle in der Filiale der U Handelsgesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft [im Folgenden: U], in N. Der Sitz der U befindet sich in T.

Im Rahmen der erwähnten Kontrolle wurde das Produkt „Bärlauch-Aufstrich“ beprobt bzw. festgestellt, dass auf dem Etikett die Angabe von Ort und Postleitzahl des Lebensmittelunternehmers fehlten. Weiters waren im Bereich der Nährwertdeklaration das Wort „ca.“ sowie nach der Angabe von Fett und Kohlehydraten das Wort „gesamt“ auf dem Etikett aufgedruckt. [Straferkenntnis]

2. Das auf der gegenständlichen Verpackung des Produkts „Bärlauch-Aufstrich“ angebrachte Etikett enthielt die Aufschrift „U x, Tel. X“. Weiters war unter der Überschrift „Durchschn. Nährwerte je 100 Gramm“ nach dem Wort Fett und dem Wort Kohlehydrate jeweils das Wort „gesamt“ aufgedruckt und fand sich vor den zahlenmäßigen Angaben der Nährwerte jeweils das Wort „ca.“.
Die gegenständlichen Etiketten werden ihrem Inhalt nach nicht in der gegenständlichen Filiale erstellt, sondern in der Zentrale der U in Traun. In der Filiale werden die fertig beschrifteten Etiketten lediglich ausgedruckt und auf die einzelnen Verpackungen, in die der Bärlauch-Aufstrich aus einem größeren Gebinde umgefüllt wird, aufgeklebt.

3. Die Bf hat am 13. Juni 2018 eine mit 12. Juni 2018 datierte Zustimmungserklärung zur Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG unterfertigt. Darin wird als räumlicher Geltungsbereich die Feinkostabteilung (Feinkostartikel, die den Hauptwarengruppen 11, 12, 13 und 14 zugeordnet sind) der Filiale N, der U angegeben. Zum sachlichen Geltungsbereich wird u.a. ausgeführt, dass sich die verantwortliche Beauftragung auf die Einhaltung aller verwaltungsrechtlichen und verwaltungsstrafrechtlichen Vorschriften, insbesondere aller lebensmittelrechtlichen Vorschriften inkl. HACCP, aller gewerberechtlicher Vorschriften […] erstreckt. [Behördenakt – Bestellungsurkunde]

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs 2 VwGVG, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern genannten Beweismitteln.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) und des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) lauten wie folgt:

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) ist verantwortlich für die Information über ein Lebensmittel der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird [...].

Nach Art. 8 Abs. 2 LMIV gewährleistet der für die Information über das Lebensmittel verantwortliche Lebensmittelunternehmer gemäß dem anwendbaren Lebensmittelinformationsrecht und den Anforderungen der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften das Vorhandensein und die Richtigkeit der Informationen über das Lebensmittel.

Art. 8 Abs. 5 LMIV normiert, dass unbeschadet der Absätze 2 bis 4 die Lebensmittelunternehmer in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen die Einhaltung der für ihre Tätigkeiten relevanten Anforderungen des Lebensmittelinformationsrechts und der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sicherstellen und die Einhaltung dieser Vorschriften nachprüfen.

§ 9 Abs. 1 bis 4 VStG:
„§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

(3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.

(4) Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind. […]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Im vorliegenden Fall wurde der Bf als verantwortlicher Beauftragter der Filiale N, des Lebensmittelunternehmens U vorgeworfen, dass das am 2. März 2020 in der Kühlvitrine für den Verkauf an Endkunden bereitgehaltene Produkt „Bärlauch-Aufstrich“ nicht dem LMSVG und der LMIV entsprochen habe.

Dazu ist festzuhalten, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 LMIV der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, verantwortlich für die Information über ein Lebensmittel ist. Darunter sind u.a. die in Art. 9 LMIV, welcher unter der Überschrift „KAPITEL IV VERPFLICHTENDE INFORMATIONEN ÜBER LEBENSMITTEL“ zu finden ist, normierten verpflichtenden Angaben über Lebensmittel zu verstehen, deren Fehlen bzw. nicht korrekte Wiedergabe der Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen wurde.

Die Bf ist als Mitarbeiterin der Feinkostabteilung in der N bei der U angestellt und gemäß der von ihr unterfertigten Bestellungsurkunde zur verantwortlichen Beauftragten nur im räumlichen Geltungsbereich der Feinkostabteilung für die Einhaltung von verwaltungsstrafrechtlichen, insbesondere lebensmittelrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Der Inhalt der verfahrensgegenständlichen Etiketten und somit die in Art. 8 Abs. 1 LMIV erwähnte Information über das Lebensmittel „Bärlauch-Aufstrich“ wurde jedoch in der Zentrale der U in T festgelegt, womit auch entsprechend Art. 8 Abs. 1 LMIV die Information über das verfahrensgegenständliche Produkt durch den Lebensmittelunternehmer – im vorliegenden Fall in dessen Zentrale -erfolgt ist. Der räumliche Geltungsbereich der Bestellungsurkunde umfasst lediglich die Feinkostabteilung der U-Filiale in N, wo die Bf jedoch keinen Einfluss auf den Inhalt der verfahrensgegenständlichen Etiketten hat.

Darüber hinaus geht aus dem Inhalt der Bestellungsurkunde zur verantwortlichen Beauftragten auch nicht hervor, dass der Bf eine wie auch immer geartete Anordnungsbefugnis hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung der verwendeten Etiketten eingeräumt worden wäre. Sie hat somit im Sinn des festgestellten Sachverhalts selbst keine Möglichkeit, auf den Inhalt der in der Filiale lediglich ausgedruckten Etiketten Einfluss zu nehmen, da dieser in der Zentrale festgelegt wird. Wie erwähnt wurde ihr aber auch keine den innerbetrieblich festgelegten Zuständigkeiten hinsichtlich der Verantwortlichkeit für den Inhalt der verwendeten Etiketten entgegenlaufende oder diesen als Spezialbestimmung vorgehende diesbezügliche Anordnungsbefugnis eingeräumt.

Folglich ist davon auszugehen, dass der im angefochtenen Straferkenntnis erwähnte Verstoß gegen die Vorschriften der LMIV nicht der Bf zugerechnet werden kann.

2.2. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt die Pflicht zur Entrichtung von Verfahrenskostenbeiträgen bzw. zum Ersatz der angefallenen Untersuchungskosten.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing